Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 50/008/2020

Sozialausschuss am 20.08.2020

Zu Punkt 10:	**Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann**

Frau Bayan erläutert die Vorlage. Die jeweiligen Themenfelder sind mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.10.2020:

1. In § 1 wird eine Klarstellung zur Prozessvertretung vorgenommen.
2. In § 2 werden unter Nr. 2 und 8 – alt – die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe gestrichen.
3. In § 2 werden unter Nr. 4 – neu – die Einleitung und Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
4. In § 2 werden die redaktionellen Anpassungen der Ziffern 3, 6 und 7 vorgenommen.
5. In § 3 wird unter Nr. 5 – neu – der Zustimmungsvorbehalt des Kreises zur Anmeldung von Betreuungsfällen nach § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen.
6. Die resultierenden Anpassungen in den Durchführungsverordnungen des § 4 werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 03.09.2020

Zu Punkt 19:	**Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.10.2020:

7. In § 1 wird eine Klarstellung zur Prozessvertretung vorgenommen.
8. In § 2 werden unter Nr. 2 und 8 – alt – die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe gestrichen.
9. In § 2 werden unter Nr. 4 – neu – die Einleitung und Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
10. In § 2 werden die redaktionellen Anpassungen der Ziffern 3, 6 und 7 vorgenommen.
11. In § 3 wird unter Nr. 5 – neu – der Zustimmungsvorbehalt des Kreises zur Anmeldung von Betreuungsfällen nach § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen.
12. Die resultierenden Anpassungen in den Durchführungsverordnungen des § 4 werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 07.09.2020

Zu Punkt 18:	**Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann**

KA Stolz berichtet über den Beratungsverlauf der Vorlage.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.10.2020:

13. In § 1 wird eine Klarstellung zur Prozessvertretung vorgenommen.
14. In § 2 werden unter Nr. 2 und 8 – alt – die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe gestrichen.
15. In § 2 werden unter Nr. 4 – neu – die Einleitung und Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
16. In § 2 werden die redaktionellen Anpassungen der Ziffern 3, 6 und 7 vorgenommen.
17. In § 3 wird unter Nr. 5 – neu – der Zustimmungsvorbehalt des Kreises zur Anmeldung von Betreuungsfällen nach § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen.
18. Die resultierenden Anpassungen in den Durchführungsverordnungen des § 4 werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen